

Reglement betreffend Benützung der Werkstätten an der Einschlagstrasse 11, 8212 Neuhausen am Rheinflall

vom 27. August 2013¹

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Benutzer

- a) In den Räumlichkeiten der Werkstätten Einschlagstrasse 11 (dies bedeutet jeweils: Holz- und Metallwerkstatt) arbeiten als gleichwertige Partner das Werkjahr PHB des Kantons Schaffhausen und der Freizeitwerkstatt-Verein Neuhausen.
- b) Das Werkjahr PHB hat bezüglich der Belegung Vorrang.

2. Benutzungszeiten

- a) Jährlich werden die Benutzungszeiten festgelegt, wobei der Stundenplan für das Werkjahr PHB nach Möglichkeit so zu legen ist, dass für den Freizeitwerkstatt-Verein neben dem schulfreien Mittwochnachmittag ein zweiter Nachmittag zur Verfügung steht.
- b) Die Räumlichkeiten können durch den Freizeitwerkstatt-Verein bei Bedarf auch an Samstagen oder während der Schulferien benutzt werden. Ist diese Zusatznutzung aus schulischen Gründen nicht möglich, ist die Präsidentin oder der Präsident des Freizeitwerkstatt-Vereins rechtzeitig zu informieren.
- c) Während der Unterrichtszeiten können die Räumlichkeiten ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Werklehrerinnen und Werklehrer von Mitgliedern des Freizeitwerkstatt-Vereins nicht benützt werden.

3. Maschinen- und Apparateinventar

- a) Von allen Maschinen und Apparaten in der Holz- beziehungsweise Metallwerkstatt ist ein Inventar mit den Besitzverhältnissen zu erstellen und laufend weiterzuführen.
- b) Das Ausscheiden oder die Neuanschaffung von grossen Maschinen und Veränderungen an der Infrastruktur der Werkstätten soll unter den Partnern abgesprochen werden.

4. Nutzung

- a) Alle Maschinen und Apparate können grundsätzlich von beiden Partnern genutzt werden, sofern die Benutzerinnen und Benutzer in deren Umgang vertraut und über deren Besonderheiten instruiert sind.
- b) Die Werklehrerinnen und Werklehrer beziehungsweise technischen Leiter entscheiden, wer welche Maschinen oder Apparate benutzen darf.
- c) Grundsätzlich sollen die Räumlichkeiten und alle Maschinen und Apparate für den Freizeitwerkstatt-Verein zu den unter Punkt 2 festgelegten Zeiten uneingeschränkt benutzbar sein. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich (Weiterbildungskurse, Besuchstage, aufwändige Installationen) ist deren Präsidentin oder Präsident rechtzeitig zu informieren. Umgekehrt gilt natürlich, dass auch der Freizeitwerkstatt-Verein die Räumlichkeiten so hinterlässt, dass das Werkjahr PHB diese ohne Behinderung nutzen kann.
- d) Zutritt zum Lehrerzimmer haben ausschliesslich die Werklehrerinnen und Werklehrer. Für Notfälle steht dem Freizeitwerkstatt-Verein das Telefon vor dem Lehrerzimmer zur Verfügung.

5. Haftung

Für Schäden an Maschinen und Apparaten haften die jeweiligen Benutzer.

6. Sicherheit

Für alle Maschinen und Apparate müssen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Schutzbrillen, Hörschutzgeräte) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

7. Wartung

- a) Die Wartung der Maschinen und Apparate obliegt den jeweiligen Eigentümern.
- b) Die gegenseitige Information über Schäden oder Unregelmässigkeiten an Maschinen oder der Infrastruktur und deren Behebung oder über Revisionsarbeiten muss unter den Partnern gewährleistet sein (z.B. in Form eines Journals).

8. Reinigung

Die Räumlichkeiten sowie die Arbeitsplätze und Maschinen sind von beiden Partnern vor dem Verlassen der Werkstätten aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen.

9. Kosten

Die Bezahlung der anfallenden Kosten von gemeinsam genutztem Verbrauchsmaterial (z.B. Schweissdrähte, Gas, Schutzvorrichtungen) und für den Unterhalt (z.B. das Schärfen von Fräsblättern) ist von den Partnern jährlich festzulegen und abzurechnen.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 27. August 2013